

1. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V S. 354) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trinwillershagen vom 22. Nov. 2001 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Trinwillershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände vom 21. August 2000 erlassen.

Artikel I

1. Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Gebühr nach der Verbandssatzung und des Schätzungsrahmens des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes:

Wasser- und Bodenverband: „Recknitz-Boddenkette“:

...

Hebesatz:

7,67 Euro/BE für die Gewässerunterhaltung

Wasser- und Bodenverband: „Barthe/Küste“:

...

Hebesatz:

7,36 Euro/BE für die Gewässerunterhaltung

...“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.“

Artikel II

1. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trinwillershagen, den 23. Nov. 2001



Klaus-Dieter Tahn
Bürgermeister

